



Bewertungsrichtlinie des Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Änderungsdokumentation

Datum	Autor	Beschreibung
05.2024	Verena Laiß/Michaela Meinheit	Aufstellung des Gesamtdokuments

Inhalt

I. Vorwort.....	5
II. Rechtliche Grundlagen	5
III. Bewertungslexikon	5
IV. Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.....	10
V. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	12
VI. Bewertung Aktiva.....	12
Anlagevermögen, Bilanzposition 1 (Aktiva).....	12
Immaterielle Vermögensgegenstände, Bilanzposition 1.1 (Aktiva).....	12
Sachvermögen, Bilanzposition 1.2 (Aktiva).....	13
Unbebaute Grundstücke, Bilanzposition 1.2.1 (Aktiva)	16
bebaute Grundstücke (mit Gebäude), Bilanzposition 1.2.2 (Aktiva)	19
Infrastrukturvermögen, Bilanzposition 1.2.3 (Aktiva).....	25
Bauten auf fremden Grund und Boden, Bilanzposition 1.2.4 (Aktiva)	34
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Bilanzposition 1.2.5 (Aktiva)	34
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Bilanzposition 1.2.6 (Aktiva)	35
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bilanzposition 1.2.7 (Aktiva)	36
Vorräte, Bilanzposition 1.2.8 (Aktiva).....	36
Finanzvermögen, Bilanzposition 1.3 (Aktiva)	37
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen 1.3.1 – 1.3.2 (Aktiva)	37
Sondervermögen, Bilanzposition 1.3.3 (Aktiva)	39
Ausleihungen, Bilanzposition 1.3.4 (Aktiva)	39
Wertpapiere und sonstige Einlagen, Bilanzposition 1.3.5 (Aktiva)	39
Forderungen, Bilanzposition 1.3.6 -1.3.8 (Aktiva)	40
Liquide Mittel, Bilanzposition 1.3.9 (Aktiva).....	41
Abgrenzungsposten, Bilanzposition 2 (Aktiva)	42
Aktive Rechnungsabgrenzung, Bilanzposition 2.1 (Aktiva)	42
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, Bilanzposition 2.2 (Aktiva).....	42
VII. Bewertung Passiva.....	43
Eigenkapital, Bilanzposition 1 (Passiva)	43
Basiskapital, Bilanzposition 1.1 (Passiva).....	43
Rücklagen, Bilanzposition 1.2 (Passiva).....	43
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Bilanzposition 1.2.1 (Passiva)	43
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, Bilanzposition 1.2.2 (Passiva).....	44
Zweckgebundene Rücklagen, Bilanzposition 1.2.3 (Passiva)	44
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, Bilanzposition 1.3 (Passiva)	45
Fehlbeträge aus Vorjahren, Bilanzposition 1.3.1 (Passiva).....	45

Jahresfehlbetrag, Bilanzposition 1.3.2 (Passiva)	45
Sonderposten, Bilanzposition 2 (Passiva).....	46
Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuwendungen / - zuweisungen, Bilanzposition 2.1 (Passiva)	46
Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte, Bilanzposition 2.2 (Passiva)	47
Sonstige (erhaltene) Sonderposten, Bilanzposition 2.3 (Passiva).....	48
Rückstellungen, Bilanzposition 3 (Passiva).....	48
Pflichtrückstellungen, Bilanzposition 3.1-3.6 (Passiva)	49
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen, Bilanzposition 3.6 (Passiva)	51
Wahlrückstellungen, Bilanzposition 3.7 (Passiva).....	51
Verbindlichkeiten, Bilanzposition 4 (Passiva).....	52
Passive Rechnungsabgrenzung, Bilanzposition 5 (Passiva).....	52
VIII. Inkrafttreten	53

I. Vorwort

Durch die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz des Zweckverband Industriegebiet Besigheim (ZVIG) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmaligen Bilanzstichtag 01.01.2019 und den darauffolgenden Jahren dargestellt werden.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Verfahren bei der Aktivierung von neuen Vermögensgegenständen.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Erstbewertung des Vermögens des ZVIG bildet die Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Da diese Regelungen lediglich Rahmenbedingungen darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung des ZVIG im Wesentlichen auf den Ausführungen des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage)“.

Der Leitfaden wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet und ist mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt. Der Leitfaden beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen.

III. Bewertungslexikon

Grundsätzliches

In der Bilanz des ZVIG sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter zu aktivieren, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum des ZVIG befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter der Verwertung werden hierbei die Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden. Die Vermögensgegenstände sind nach § 62 Abs. 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten

(AHK), vermindert um die Abschreibungen (Restbuchwert) nach § 46 GemHVO anzusetzen.

Abschreibung

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Vermögensgegenständen dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis. Nach § 46 Abs. 1 S. 4 GemO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist, maßgeblich.

Planmäßige Abschreibung § 46 Absatz 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Vermögensgegenstände), werden planmäßig entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Nähere Ausführungen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer enthält die Abschreibungstabelle im Anhang dieser Bewertungsrichtlinie.

Außerplanmäßige Abschreibung § 46 Absatz 3 GemHVO

Sie sind bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen nur im Falle einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Der verbleibende Restbuchwert des abnutzbaren Vermögensgegenstands muss für die restliche Nutzungsdauer weiterhin planmäßig abgeschrieben werden. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind außerplanmäßige Abschreibungen rückgängig zu machen, wenn die Gründe für die Wertminderung nicht mehr bestehen, d.h. es hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

Aktiva

Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva

Anschaffungskosten (gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Nebenkosten zählen z.B. Kosten für den Transport, die Montage und Verpackungskosten. Sie müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sind, um aktiviert werden zu können.

Bebaute Grundstücke (§ 74 Bewertungsgesetz)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 BewG bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Betriebsvorrichtung

Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören und mit denen das Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Sie stehen also in einer besonderen Beziehung zum ausgeübten Betrieb. Beispiel: Lastenaufzug, Autoaufzüge in Parkhäusern, spezieller Bodenbelag in einer Turnhalle, Klimaanlage für Serverraum

Bewertung

Unter Bewertung versteht man die Zuordnung einer Geldgröße auf bestimmte Güter oder Handlungsalternativen. Höhe und Art des Wertansatzes hängen vom Zweck der Bewertung ab.

Erfahrungswerte

Erfahrungswerte sind Werte, die mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vergleichbar sind und aufgrund mehrjähriger Sammlung von Werten entstehen und als Alternative herangezogen werden können.

Erhaltungsaufwand (Instandhaltungsaufwand)

Aufwendungen für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Wirtschaftsguts veranlasst werden und (wenigstens in gewissen Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

Erweiterung

Eine Erweiterung liegt in folgenden Fällen vor:

- Anbau und Aufstockung
- Erweiterung der Nutzfläche
- Substanzmehrung

Achtung: Eine Substanzmehrung liegt in folgenden Fällen nicht vor:

- Vergrößerung bestehender Fenster
- Versetzen von Wänden
- Anbringung von Wärmedämmung im Zuge von Fassadensanierungsarbeiten
- Umbau der Heizungsanlage von Einzelöfen auf Zentralheizung

Geringwertiger Vermögensgegenstand/Geringwertiges Wirtschaftsgut

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut ist ein bewegliches abnutzbares Gut des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 1.000 EUR (netto), das selbstständig nutzbar ist. Das Wirtschaftsgut kann im Anschaffungsjahr aktiviert und gleich wieder zu 100 % abgeschrieben werden oder sofort als Aufwand verbucht werden.

Herstellung

Herstellung ist die Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts. Eine Herstellung liegt immer vor, wenn der Betreffende das Wirtschaftsgut auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt.

Herstellungskosten allgemein (gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Herstellungskosten beim Straßenbau

Zu den Herstellungskosten beim Straßenbau gehören die Ausgaben für Erneuerungs-, Um-, Aus- und Neubauvorhaben.

Erneuerungsbauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund- und Aufriss nicht oder nur unwesentlich, so dass eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgehen.

Um-, Aus- und Neubauvorhaben setzen die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrissgestaltung oder konstruktive Durchbildung voraus.

Zur Abgrenzung Erneuerungs-, Um-, Aus- und Neubauvorhaben können auch die Ausführungen der RStO 01 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen) herangezogen werden.

Kapitalpositionen

Die Kapitalposition ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Sie besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

Passiva

Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Schulden

Schulden sind Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (vgl. § 61 Ziffer 37 GemHVO).

Unbebautes Grundstück (§ 72 Bewertungsgesetz)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund- und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Vermögen

Vermögen ist die Summe aller geldwerten Rechte einer Person. Dazu gehören Anlagekapital, das Umlaufvermögen sowie alle sonstigen Rechte, die einen in Geld ausdrückbaren Wert haben.

Vermögensgegenstände

Hierzu zählen alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des ZVIG befinden.

Wirtschaftliches Eigentum

Der ZVIG darf bzw. muss Vermögensgegenstände in seiner Bilanz (nur) ausweisen, wenn bzw. soweit sie ihr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuzurechnen sind. In aller Regel sind Wirtschaftsgüter dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Steht die tatsächliche Sachherrschaft und Nutzungsmöglichkeit dagegen bei wirtschaftlicher Betrachtung einem anderen als dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zu, so wird dieser andere als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet und ist diesem das Wirtschaftsgut zuzurechnen. § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO enthält insoweit eine allgemeine Definition des wirtschaftlichen Eigentums: „Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.“

Im Regelfall stimmen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum überein. Soweit dies jedoch nicht zutrifft, hat das wirtschaftliche Eigentum für die Frage der Zuordnung und

Bilanzierung Vorrang. Beispielsweise hat der ZVIG ein von ihm erworbenes Grundstück bereits vor der Grundbucheintragung zu bilanzieren, wenn zu seinen Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen worden ist und nach dem Kaufvertrag mit der Übergabe Besitz, Nutzungen und Lasten auf ihn übergegangen ist. Ab dem wirtschaftlichen Anschaffungszeitpunkt liegt wirtschaftliches Eigentum bei dem ZVIG vor. Auch bei bestimmten Leasing-Gestaltungen kann der ZVIG als Leasing-Nehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasing-Gegenstands sein.

IV. Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

Anlagenachweise

Bereits vorhandene Bewertungen in Anlagennachweisen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (§ 38 GemHVO), können nach § 62 Abs. 1 GemHVO übernommen werden. Von dieser Übernahmemöglichkeit hat der ZVIG nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht. War bei der Übernahme ein Vermögensgegenstand oder ein Wertgegenstand nicht bewertet, wurde dieser nachträglich in der Anlagenbuchhaltung nach den jeweiligen Bewertungsregelungen eingebucht.

Bewegliche/ immaterielle Vermögensgegenstände

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände werden nach § 62 Abs. 1 GemHVO nur dann erfasst und bewertet, wenn sie innerhalb von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter der Wertgrenze von 1.000 € netto lagen, bzw. liegen, werden weder erfasst noch bewertet, da eine Befreiung durch den Verbandsvorsitzenden nach § 38 Abs. 4 GemHVO vorliegt. Aus diesem Grund werden diese im Jahr der Anschaffung oder Herstellung unmittelbar als ordentlicher Aufwand gebucht. Die übrigen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abzüglich der Abschreibungen bewertet, sofern die Nutzung zeitlich begrenzt ist (§§ 46, 62 Abs. 1 GemHVO).

Abgeschriebene Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die bereits abgeschrieben aber noch vorhanden sind und nach den entsprechenden Regelungen zu erfassen gewesen wären, werden ebenfalls erfasst und bewertet. Sie werden mit einem Erinnerungswert (= Restbuchwert) von 0 € aufgenommen.

Übrige Vermögensgegenstände

Liegt der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt

- vor dem 31.12.1974 (Ziffer 2.4.5.4 Bilanzierungsleitfaden), werden sie grundsätzlich mit ihrem Erfahrungswert zum 01.01.1974 angesetzt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2012 (Ziffer 2.4.5.3 Bilanzierungsleitfaden) werden sie grundsätzlich mit den AHK aufgrund der Belege bewertet. Falls die AHK-Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden sie mit Erfahrungswerten zum Anschaffungs-/Herstellungsdatum abzüglich Abschreibungen bewertet (§ 62 Abs.2 S. 1 GemHVO). Die Art der Bewertung ist im Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren
- Nach dem 31.12.2012, d.h. 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz, werden sie immer mit den AHK abzüglich den Abschreibungen bewertet, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die AHK aufgrund der Belege ermittelbar sind (§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO)

Vermögensgegenstände der Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Die Vermögensgegenstände der Betriebe gewerblicher Art (BgA; unternehmerische Tätigkeit) des ZVIG werden netto ausgewiesen. Hierzu gehört:

- Produktbereich 53 30 Wasserversorgung

Alle anderen Vermögensgegenstände werden brutto behandelt.

Teilweise werden die Einrichtungen auch in Mischformen verwendet. In diesen Fällen müssen die Gesamtkosten in den unternehmerischen und den hoheitlichen Bereich aufgeteilt werden.

Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gewährt der Gesetzgeber dem ZVIG diverse Vereinfachungsregeln. Entsprechend der § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Auf den Ansatz von früher geleisteten Investitionszuschüssen wurde gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO und § 62 Abs. 6 GemHVO teilweise verzichtet. Eine Ausnahme bilden jedoch Investitions- sowie Tilgungsumlagen, die an andere Zweckverbände gezahlt wurden.

V. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Im Folgenden sind einzelne Vermögensgegenstände und deren Bilanzpositionen aufgeführt und die Bewertung dieser näher erläutert. Ist keine nähere Erläuterung erfolgt, gelten die grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

VI. Bewertung Aktiva

Anlagevermögen, Bilanzposition 1 (Aktiva)

Immaterielle Vermögensgegenstände, Bilanzposition 1.1 (Aktiva)

Allgemeines

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie werden nur gem. § 40 Abs. 3 GemHVO aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurde (Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten). Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Für selbst **hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände** besteht ein **Aktivierungsverbot** (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Zu immaterielle Vermögensgegenstände zählen folgende Arten:

- Konzessionen
- Lizenzen
- DV-Software
- Ähnliche Rechte
- Sonstiges immaterielles Vermögen

Bewertung

- ***Altvermögen***
Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 kein zu berücksichtigendes Vermögen nach dieser Position aus.
- ***Neuanschaffungen***
Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 1.000 € werden grundsätzlich mit den AHKs aktiviert und entsprechend ihrer

Nutzungsdauer beschrieben. Dementsprechend werden Vermögensgegenstände, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.

Sachvermögen, Bilanzposition 1.2 (Aktiva)

Allgemeines und Vorgehen

Grundstücke werden zwischen unbebauten Grundstücken (Bilanzposition 1.2.1) und bebauten Grundstücken (Bilanzposition 1.2.2) unterschieden. Bebaubare und bebaute Grundstücke werden als sogenannte hochwertige Grundstücke betitelt. Als untergeordnete Grundstücke zählen zum Beispiel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Folgende Grundstücksarten werden den unbebauten Grundstücken zugeordnet:

- Grünflächen
- Ackerland
- Wald, Forsten
- Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den bebauten Grundstücken gehören Grundstücke mit:

- Wohnbauten
- sozialen Einrichtungen
- Schulen
- Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
- sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

Als Vorarbeit für die Bewertung und Bilanzierung von Grundstücken müssen sämtliche Basisdaten ermittelt werden. Hierzu zählen die dazugehörigen Flurstücknummern mit der Gemarkung und der Lagebezeichnung, die Flurstückgröße, die tatsächliche Nutzungsart und der städtische Eigentumsanteil.

Die Basisdaten werden aus folgenden Quellen entnommen:

- Gemarkung
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart
- Grundbüchern
- Geoinformationssystemen
- Daten aus Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)

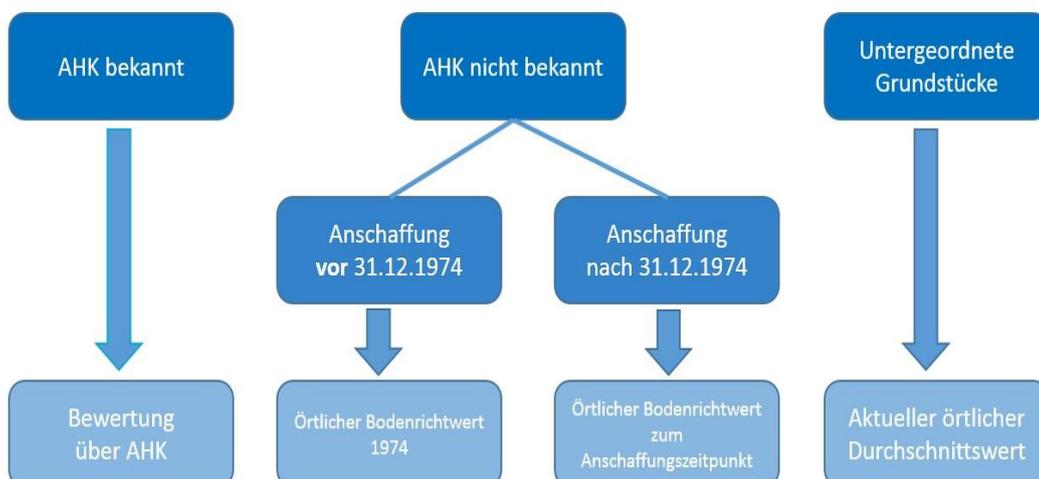
Hat ein Flurstück mehrere Nutzungsarten, bzw. wird ein Grundstück verschieden genutzt, müssen Teilgrundstücke, sogenannte Dummies, gebildet werden.

Hierfür wurden beim ZVIG folgende Kriterien festgelegt:

- untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z. B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück einer Schule).
- wenn keine untergeordnete Nutzung vorhanden ist, wurden entsprechende „Teilgrundstücke“ gebildet, bewertet und als entsprechende Anlagegüter erfasst. Es wurden „Dummie-Flurstücke“ gebildet. Diese wurden mit dem entsprechenden Teilwert bewertet und dem entsprechenden Konto zugeordnet. Da es sich bei den Dummie-Grundstücken nicht um „echte“ Grundstücke handelt und diese auch nicht doppelt als Vermögensgegenstand angelegt und bewertet werden dürfen, sind diese „Dummie-Anlagen“ in der Bewertung entsprechend gekennzeichnet worden. Somit wurde sichergestellt, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Mit der Kennzeichnung „Dummie-Anlage“ ist erkennbar und nachvollziehbar, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

Bewertung

Nach § 62 Abs. 1 GemHVO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind, können gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können. Folgendes Schema zeigt die allgemeine Vorgehensweise des ZVIG zum Stichtag 01.01.2019:



Der Grund und Boden unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung nach § 46 GemHVO.

Alle Grundstücke, bei denen der ZVIG nach dem 01.01.2013 Eigentum erlangt hat, werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) und dem Kaufdatum (Besitzübergabe/Kaufpreiszahlung) bilanziert und bewertet.

Die Grundstücke wurden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Wenn diese nicht bekannt waren oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden hilfsweise Bodenrichtwerte als Erfahrungswerte herangezogen. Je nach zum Zeitpunkt der Bewertung gültiger GemHVO wurden Bodenrichtwerte auch für sog. untergeordnete Grundstücke gem. § 62 Abs. 4 GemHVO rückindiziert.

Unbebaute Grundstücke, Bilanzposition 1.2.1 (Aktiva)

Allgemeines

Unbebaute Grundstücke (§ 72 BewG) sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Als unbebautes Grundstück gilt ein Grundstück auch, falls das darauf befindliche Gebäude aufgrund von Zerstörung oder Zerfall nicht mehr benutzbar ist. Sind Gebäude nach Zweckbestimmung und Wert gegenüber dem Grundstück von untergeordneter Bedeutung, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten (untergeordnete Grundstücke):

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert/örtlicher Durchschnitt zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2019 herangezogen. In Ausnahmefällen wird das Grundstück mit den Anschaffungskosten zum Anschaffungsjahr eingesetzt.

Ackerland

Allgemeines

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen.

Bewertung

- Altvermögen

Landwirtschaftliche genutzte Grundstücke, die nach dem 31.12.1974 in das Eigentum des ZVIG übergangen, wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Alle übrigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke haben sich somit bereits vor dem 31.12.1974 im Eigentum des ZVIG befunden. Diese Grundstücke wurden gem. § 62 Abs. 3 GemHVO mit einem entsprechenden Erfahrungswert zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 bewertet.

Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte aus dem Jahr 2012 auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes „Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Gebäude und ohne Inventar in Baden-Württemberg seit 1974“ auf das Jahr 1974 rückindiziert. Für das Stadtgebiet Besigheim, d. h. die Gemarkung Besigheim, Ottmarsheim und Mundelsheim wurden folgende einheitliche Durchschnittswerte angesetzt (Basis 2012/2014):

Acker	1,80 €/m ² / 2,83 €/m ² / 2,83 €/m ²
Baumwiese	1,58 €/m ² / 2,12 €/m ² / 2,01 €/m ²
Grünland i.a.	1,14 €/m ² / 1,79 €/m ² / 1,79 €/m ²
Weinberg	2,59 €/m ² / 3,89 €/m ² / 3,89 €/m ²

- **Neuanschaffungen**

Ab dem 21.05.2016 wird von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Danach werden die jeweils aktuellen örtlichen Bodenrichtwerte als Durchschnittswerte angesetzt, wenn gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO Erfahrungswerte notwendig sind.

Waldflächen

Allgemeines

Der Begriff Wald wird in § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz definiert. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträucher) bestockte Grünfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verdichtete Grünflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen. Waldäsungsplätze sowie Holzlagerplätze. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung, unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

Bewertung

- **Altvermögen**

Jedes Waldflurstück wurde einzeln erfasst und bewertet. Dabei wurde für jedes Waldgrundstück ein Anlagegut mit dem Wert für den Grund und Boden sowie ein Anlagegut mit dem Wert für den Aufwuchs erfasst.

- **Neuanschaffungen**

Werden neue Waldflächen erworben, wird der Grund und Boden und der Aufwuchs getrennt voneinander mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) bilanziert und bewertet. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werten ($\frac{1}{4}$ Grund und Boden und $\frac{3}{4}$ Aufwuchs). Als Anschaffungsdatum wird das Kaufdatum (Besitzübergabe/Kaufpreiszahlung) angesetzt.

sonstige unbebaute Grundstücke

Allgemeines

Zu sonstigen unbebauten Grundstücken gehören Ausgleichsfläche, Biotop, Bauplatz, Freifläche, Graben, Grünland, Naturdenkmale und Unland.

Ebenso gehören hierzu Grundstücke, die zwar bebaut sind, dass sich darauf befindliche Gebäude aber nicht benutzbar ist. Gem. Nr. 3.2.1 des Leitfadens zur Bilanzierung, Stand: Juni 2017, wurde wie folgt verfahren: Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dies ist z. B. im Bereich der historischen Altstadt der Fall. Hier ist die Stadt Eigentümerin von Grundstücken mit nicht mehr benutzbaren Gebäuden – diese Areale sollen zu gegebener Zeit einer städteplanerischen Neugestaltung bzw. Neubebauung zugeführt werden. Diese Grundstücke sind in pit-Kommunal wie folgt bezeichnet „GrSt **kbG** XXX“ (kbG = kein benutzbares Gebäude).

Auch bebaute Grundstücke, für welche ein Erbbaurecht erteilt wurde und vom Erbbauberechtigten bebaut wurde, wurde gilt aus sonstigem unbebautem Grundstück.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden – wenn bekannt – mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Konnte nur das Anschaffungsdatum ermittelt bzw. geschätzt werden, wurde gem. § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungswerte zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt. Dies bedeutet, dass der landwirtschaftliche Bodenrichtwert für Grünland, Basis 2012, auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamts „Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Gebäude und ohne Inventar“ auf das Anschaffungsjahr rückindiziert wurde.

Allerdings war bei den meisten sonstigen unbebauten Grundstücken weder die tatsächlichen Anschaffungskosten noch das Anschaffungsjahr nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar. Diese Grundstücke wurden gem. § 62 Abs. 3 GemHVO mit einem entsprechenden Erfahrungswert zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 bewertet.

Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte für Grünland aus dem Jahr 2012 auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes „Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Gebäude und ohne Inventar“ auf das Jahr 1974 i. H. v. 1,14 €/m² rückindiziert.

Ab dem 21.05.2016 erfolgt im Falle des 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO i.V.m. Abs. 4 Satz 1 GemHVO keine Rückindizierung mehr, wenn auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden muss. Die sogenannten niederwertigen Grundstücke werden in diesen Fällen mit dem jeweils aktuellen Bodenrichtwert für Grünland angesetzt.

Bewertung von Straßengrundstücken

Allgemeines

Straßengrundstücke wurden – wenn bekannt – mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Konnte nur das Anschaffungsdatum ermittelt bzw. geschätzt werden, wurde gem. § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungswerte zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt. Dies bedeutet, dass ggfs. der landwirtschaftliche Bodenrichtwert für Grünland (Besigheim + Ottmarsheim), Basis 2012 bzw. 2014, auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamts „Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Gebäude und ohne Inventar in Baden-Württemberg seit 1974“ auf das Anschaffungsjahr rückindiziert wurde.

Allerdings war bei den meisten Straßengrundstücken weder die tatsächlichen Anschaffungskosten noch das Anschaffungsjahr nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar. Deshalb wurde für diese Straßengrundstücke von der Vereinfachungsvorschrift des § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und die örtlichen, aktuellen, Durchschnittswerte angesetzt.

Bewertung von bebauten Grundstücken

bebaute Grundstücke (mit Gebäude), Bilanzposition 1.2.2 (Aktiva)

Allgemeines

Bebaute Grundstücke (§ 74 BewG) sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden wird hierbei getrennt von den Aufbauten, den Außenanlagen und der Ausstattung bewertet.

Der Grund und Boden, sowie die Gebäude und Außenanlage von bebauten Grundstücken, werden entsprechend ihrer Nutzungsart wie folgt unterschieden:

- Grundstücke mit Wohnbauten
- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
- Grundstücke mit Schulen
- Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Gebäude, Betriebsvorrichtungen

Die Gebäude umfassen neben den normalen Gebäuden auch Schuppen, Garagen und Betriebsvorrichtungen. Hierbei handelt es sich um Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden, die dem Geschäftsbetrieb dienen.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden wurde beim ZVIG grundsätzlich auf 50 Jahre festgelegt. Für Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen oder Leichtbauweise ist eine Nutzungsdauer von 40 Jahre festgelegt. Bei der Bewertung von Schuppen und Garagen kann man sich an den Gebäuden in Leichtbauweise orientieren. Somit legt der ZVIG fest, dass Garagen und Schuppen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren haben. Die Nutzungsdauer von Betriebsvorrichtungen beträgt 10 Jahre.

Ausstattungsgegenstände

Die Ausstattung umfasst die Erstaussattung von Gebäuden. Unterschieden werden hierbei bewegliche Vermögensgegenstände, Betriebsvorrichtungen und die allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA).

Außenanlagen

Außenanlagen sind, sofern ermittelbar, gesondert zu bewerten und als eigenes Anlagegut aufzunehmen. Beispiele: Einfriedungen, Bodenbefestigungen (Wege, Zufahrten, Parkplätze), Außenbeleuchtung

Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben. Einzelheiten zur Abgrenzung sind in den gleich lautenden Erlässen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05. Juni 2013, BStBl. 2013 I S. 734, enthalten.

Bewertung

Bewertung anhand eines Kaufvertrages

Werden bebaute Grundstücke erworben, werden der Grund und Boden sowie die Gebäude mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln in die Bilanz mit aufgenommen.

Auf den Kaufpreis werden zunächst nach § 44 Abs. 1 GemHVO die Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Maklerprovision, Notarkosten, etc.) hinzuaddiert. Mit Hilfe von vorliegenden Gutachten des Gutachterausschusses oder Bodenrichtwerten aus dem Anschaffungsjahr wird zunächst der Wert des Grund und Bodens ermittelt.

Ist dieser Wert geringer als die Gesamtkosten des Grundstückskaufes, wird der Grund und Boden mit dem errechneten Wert angesetzt und die Restkosten den Aufbauten zugeschrieben. Die Aufbauten werden mit einer Restnutzungsdauer aufgenommen.

Bewertung anhand des rückindizierten Gebäudeversicherungswerts

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so werden Gebäude mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten bewertet und über die Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Die Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe eines Baukostenindexes auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet (Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM)

Umgang mit Sanierungen

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO liegen nachträgliche Herstellungskosten bei einer Erweiterung oder bei einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung vor.

Erweiterung

Aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand ist gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird. Diese Voraussetzungen sind bei folgenden Tatbeständen erfüllt:

- Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils,
- Aufstockung um ein weiteres Geschoss,
- Einbau neuer Jalousien an einem Gebäude, das bisher keinerlei Verdunklungsmöglichkeiten hatte.

Wesentliche Verbesserung

Wird der Vermögensgegenstand über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert, liegen aktivierungsfähige Herstellungskosten vor. Maßgeblich ist hier der Zustand des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung. Eine wesentliche Verbesserung ist dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstands im Ganzen deutlich erhöht wird. Dies ist danach zu beurteilen, ob für die Zukunft ein höheres Nutzungspotential geschaffen wurde.

Eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden liegt auch bei der Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel vor. D.h. mindestens drei der folgenden zentralen Ausstattungsmerkmale:

1. Heizung
2. Sanitär
3. Elektroinstallation
4. Fenster
5. Dach
6. Fassade
7. Zentrale Belüftung/Klimatisierung

die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, müssen innerhalb von 3 Jahren in wesentlichem Umfang und Qualität (mehr als 50 %) getätigt worden sein. Die Erhöhung des Gebrauchswerts bzw. Erhöhung des Nutzungspotentials wird in diesen Fällen unterstellt und muss nicht explizit nachgewiesen/geprüft werden. Auch wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in wesentlichem Umfang auf einen heutigen Stand der Technik gebracht werden, ist eine wesentliche Verbesserung anzunehmen.

Liegen aktivierungspflichtige Herstellungskosten vor, so sind die angefallenen Kosten auf den Restbuchwert des Gebäudes hinzuaddiert.

Erhaltungsaufwand

Erhaltungsaufwand ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht unter den Begriff der Herstellungskosten fallen. Es handelt sich um Aufwendungen die für die laufende Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung oder Modernisierung anfallen.

Der Erhaltungsaufwand wird in dem Jahr, in dem er angefallen ist als ordentlicher Aufwand verbucht und nicht auf den Gebäudewert aktiviert.

- **Altvermögen**

Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 kein zu berücksichtigendes Vermögen nach dieser Position aus.

- **Neuanschaffungen**

Grund und Boden

Werden bebaute Grundstücke erworben, so wird der Grund und Boden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kaufpreis inkl. Nebenkosten), sowie Kaufdatum (Besitzübergabe/Kaufpreiszahlung) bilanziert und bewertet. Bezüglich der Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten siehe Allgemeine Bewertung – Bewertung anhand eines Kaufvertrages.

Werden auf einem bereits dem ZVIG gehörenden Grund und Boden Aufbauten und Außenanlagen neu erbaut, so wird der Grund und Boden nicht neu bewertet. Fand jedoch eine Nutzungsänderung statt, muss die Nutzungsart des Flurstücks angepasst und dem entsprechenden Konto zugeordnet werden. Der Wert des Grundstücks bleibt jedoch gleich.

Aufwuchs/Aufbauten

Werden bebaute Grundstücke erworben, so werden die Aufbauten mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kaufpreis inkl. Nebenkosten), sowie Kaufdatum (Besitzübergabe/Kaufpreiszahlung) bilanziert und bewertet. Bezüglich der Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten siehe Allgemeine Bewertung – Bewertung anhand eines Kaufvertrages.

Werden Aufbauten inklusive Außenanlagen selbst erbaut, müssen die Gesamtkosten, wie oben bereits erwähnt, auf folgende Vermögensgegenstände aufgeteilt werden:

- Gebäude
- Erstausrüstung
- Außenanlagen

Für den ZVIG wird hierfür folgendes Vorgehen festgelegt:

Gebäude

Die Kosten für das jeweilige Gebäude inklusive anteiligen Baunebenkosten und den Kosten für die unbeweglichen Ausstattungsgegenstände (siehe Vorgehen zur Bewertung der Erstausrüstung) werden als ein Anlagegut bilanziert. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Gebäudeart. Als Anschaffungs-/Herstellungsdatum wird das Fertigstellungsdatum angesetzt.

Erstausrüstung

Im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden werden die Ausstattungsgegenstände mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und bewertet. Hierzu müssen die Kosten zunächst zwischen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen aufgeteilt werden. Die anteiligen Baunebenkosten werden prozentual darauf verteilt.

Unbewegliche Vermögensgegenstände

Bei unbeweglichen Vermögensgegenständen handelt es sich um Ausstattungsgegenstände die fest mit dem Gebäude verbunden sind. Diese werden zusammen mit den anteiligen Baunebenkosten dem Gebäudewert zugeschrieben.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Um bewegliche Vermögensgegenstände handelt es sich bei selbständigen Vermögensgegenständen, wenn diese einem schnellen technischen oder modischen Wandel oder Fortschritt unterliegen und wenn sie für den Gesamtbestand des Gebäudes nicht wesentlich sind. Bei der Bewertung der sogenannten beweglichen Vermögensgegenstände wird zwischen beweglichen Vermögensgegenständen, Betriebsvorrichtungen und dem Sammelposten Erstausrüstung unterschieden.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Liegen die Anschaffungskosten eines einzelnen beweglichen Vermögensgegenstandes über der festgelegten Wertgrenze von 1.000 € netto (BgA 410 €/ab 01.01.2018 800 €), wird dieser als einzelnes Anlagegut inventarisiert. Es werden lediglich die dazugehörigen Nebenkosten auf den Vermögensgegen-

stand hinzuaddiert, die dazu notwendig gewesen sind, den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (z.B. Montage, Lieferkosten, etc.). Die Nutzungsdauer wird für jeden einzelnen beweglichen Vermögensgegenstand festgelegt. Als Anschaffungs-/ Herstellungsdatum wird das Lieferdatum angesetzt.

Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen dienen dem Betrieb und müssen von den beweglichen Vermögensgegenständen abgegrenzt werden. Auch sie werden einzeln in der Bilanz aktiviert, wenn ihre Anschaffungskosten über der Wertgrenze von 1.000 € liegen. Es werden lediglich die dazugehörigen Nebenkosten auf den Vermögensgegenstand hinzuaddiert, die dazu notwendig gewesen sind, den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (z.B. Montage, Lieferkosten, etc.). Die Nutzungsdauer wird für jede einzelne Betriebsvorrichtung festgelegt. Als Anschaffungs-/ Herstellungsdatum wird das Lieferdatum angesetzt.

Erstausstattung

Alle beweglichen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Erstausstattung eines Gebäudes angeschafft werden und deren Anschaffungswert unter der Wertgrenze von 1.000 € netto liegt, werden in einem Sammelposten Erstausstattung zusammengefasst.

Dieser Sammelposten wird als Anlagegut in der Bilanz aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Als Anschaffungs-/ Herstellungsdatum wird das Fertigstellungsdatum des Gebäudes angesetzt.

Außenanlagen

Außenanlagen sind grundsätzlich selbständig zu aktivieren und mit eigenen Abschreibungsdauern abzuschreiben. Als Anschaffungs-/Herstellungsdatum wird das Fertigstellungsdatum angesetzt.

Infrastrukturvermögen, Bilanzposition 1.2.3 (Aktiva)

Allgemeines und Bewertung

Zum Straßeninfrastrukturvermögen des ZVIG zählen (vgl. Nr. 3.2.6.2 Leitfaden zur Bilanzierung):

- Straßenkörper,
- (hochwertiges) Straßenzubehör,
- Bauwerke

Das Wasser- bzw. Abwasservermögen wird separat bilanziert und damit nicht Bestandteil dieser Bewertung. Aus diesem Grund wurden innerhalb der Bewertung des Infrastrukturvermögens zu Echtkosten entsprechende Kosten für Kanalisationsarbeiten, sofern in den bewertungsrelevanten Unterlagen identifiziert, samt Sonderpostenanteil separiert und der Position „Nicht anzusetzende Kosten“ zugeordnet.

Grundsätzlich stehen aussagegemäß alle Straßen im Gebiet des Zweckverbands Industriegebiet Besigheim im wirtschaftlichen Eigentum des ZVIG.

Vermögensgegenstände (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurden zu Echtkosten bzw. mit Ersatzwerten bewertet, sofern diese aktivierungsfähig (vgl. Kapitel 3.3) und nicht bereits abgeschrieben (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind.

Die Grundstücke und Aufbauten der Verkehrsflächen wurden getrennt erfasst (vgl. Nr. 3.2.6 Bilanzierungsleitfaden). Grundstücke, sowie Grunddienstbarkeiten sind nicht Bestandteil des Infrastrukturvermögens. Diese sind als gesondertes Vermögen zu erfassen und zu bewerten.

Mit Ausnahme des hochwertigen Straßenzubehörs (vergleiche Punkt 3.2.6.3 Leitfaden zur Bilanzierung) wurden Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, deren Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag noch nicht überschritten ist, einer Bewertung unterzogen (AHK bzw. Ersatzbewertung). Für hochwertiges Straßenzubehör, welches wie bewegliches Anlagevermögen behandelt wurde, gilt dies lediglich für die letzten 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz. Dies betrifft in dieser Bewertung auch lediglich die Straßenbeleuchtung.

Sofern Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag bereits wirtschaftlich abgeschrieben sind aber dennoch genutzt werden, werden diese im Rahmen der Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst.

Unter einem Vermögensgegenstand versteht man ein selbständig verwertbares und bewertbares Gut, welches sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bilanzierenden befindet. Unter Verwertung werden dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden (vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens, 1999).

Im Bereich der Straßen wurden diese im Zuge der zu Eckkosten bewerteten Bau-
maßnahmen nicht als Ganzes bewertet, sondern lediglich der jeweilige Straßenbau-
abschnitt. So befinden sich innerhalb einer Straße, für die Unterlagen zu Eckkosten
vorliegen, in aller Regel mehrere Bauabschnitte mit jeweils unterschiedlichen An-
schaffungs- und Herstellungskosten, sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern.
Entsprechend erfolgte auch die Erfassung und Bilanzierung.

Zum Straßenkörper zählen grundsätzlich (vgl. Nr. 3.2.6.2.2 Leitfaden zur Bilanzie-
rung):

- der Straßenunterbau,
- sonstige Teileinrichtungen (unselbständige Gehwege, Beschilderung, Ver-
kehrsinselfen etc.)

Die nachfolgenden Vermögensgegenstände sind im Zweckverband Industriegebiet
Besigheim sämtlich von untergeordneter Bedeutung. Daher wurden diese mit dem
Straßenkörper zusammen bewertet:

- Straßenabläufe,
- Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Betonschutzwände,
- Betongleitwände,
- Verkehrszeichen.

Im Zuge der Ersterfassung wurden in der Regel folgende selbständig zu erfassende
Vermögensgegenstände mit dem Straßenkörper zusammen bewertet:

- Unselbständige Rad- und Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
- Bushaltestellenbuchten,
- Parkstreifen, -buchten u. a.

Im Zuge der Ersterfassung wurden folgende Vermögensgegenstände bei Vorhan-
densein selbstständig bewertet:

- Taxistände,
- eigenständige Parkplätze,
- Sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,

- Parkleitsysteme (auch Parkautomaten),
- Straßenbeleuchtung,
- Brücken, große Durchlässe und sonstige Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke nach der DIN 1076 sind grundsätzlich selbständig zu erfassen und zu bewerten. Hierzu zählen gemäß Ziffer 3 der DIN 1076:

- Brücken mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 2,00 m oder mehr,
- Stützbauwerke mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr,
- Lärmschutzbauwerke (Wände) mit einer sichtbaren Höhe von 2,00 m oder mehr.

Entsprechend kleinere Ingenieurbauwerke stellen keine selbständigen Vermögensgegenstände dar und sind daher zusammen mit der Straße zu erfassen und zu bilanzieren.

Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. mit Ersatz- und Erinnerungswerten

Im Rahmen der Bewertung zu Eckkosten wurden sämtliche bewertungsrelevante Unterlagen für Baumaßnahmen auf ihre Aktivierungsfähigkeit hin geprüft und entsprechend zur Bewertung herangezogen. Als Bewertungsgrundlage für die Anschaffungs- und Herstellungskosten dienten grundsätzlich die aus den vorliegenden Unterlagen heraus ermittelten Baukosten. Die Eckkostenbewertung erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor der Eröffnungsbilanz. Ein gesondertes Verzeichnis über aktivierungspflichtige Maßnahmen wird für den Zweckverband Industriegebiet Besigheim nicht geführt. Die Identifikation dieser Maßnahmen erfolgte durch eine Auswertung des Vermögenshaushaltes der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz. Es wird somit von der Vollständigkeit der Vermögenserfassung und -bewertung im Bereich Infrastrukturvermögen ausgegangen.

Straßenabschnitte sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens ohne aktivierungspflichtige Maßnahmen wurden gem. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung als bilanziell abgeschrieben angesehen. Abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden mit dem Herstellungsdatum 01.01.1900 angelegt. Lagen bei bilanziell nicht abgeschrieben Straßenbauabschnitten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurde eine Ersatzbewertung entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO vorgenommen. Diese Ersatzbewertung erfolgte ebenso, wenn diese noch innerhalb der Nutzungsdauer, nicht aber im 6-Jahreszeitraum vor der Eröffnungsbilanz fertiggestellt wurden.

Im Zuge der Bewertung wurde ein Erfassungstool verwendet. Hierbei werden sämtliche Bestandteile des Infrastrukturvermögens – sofern vorhanden im Rahmen einer Baumaßnahme – erfasst und bewertet. Ebenso werden die Anschaffungsdaten und die jeweiligen Sonderposten ausgewiesen. Für jede bewertete Maßnahme wurde zudem ein gesondertes Berechnungsblatt angelegt. Diesem Berechnungsblatt sind digital alle verwendeten Unterlagen beigefügt. Aus diesen Unterlagen lassen sich die entsprechenden Kosten – aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Vermögensgegenstände – nachvollziehen und bewerten. Ebenso lassen sich hieraus die erhaltenen Zuwendungen bzw. die veranlagten Beiträge entnehmen. Das Datum der Herstellung wurde, wenn möglich, aus den vorliegenden Abnahmeniederschriften entnommen. Andernfalls wurde das Datum der Schlussrechnung der Bauhauptleistung oder der Leistungszeitraum zugrunde gelegt.

Die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auf die einzelnen Gewerke aufgeteilt. Ebenso wurden auch die direkt einer Maßnahme zuordenbaren Zuwendungen und Beiträge auf die einzelnen Aufbauten aufgeteilt – sofern diese zuwendungs- bzw. beitragsfähig waren. Die Aufteilung der Zuwendungen und Beiträge erfolgte auf Grundlage der zuwendungs- bzw. beitragsfähigen Kosten.

Aufbauten, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum des ZVIG stehen, in den Teilprojekten „bewegliches Anlagevermögen“ oder „Gebäude“ zu erfassen sind bzw. bereits über gesonderte Anlagenachweise erfasst werden, wurden im Rahmen der Bewertung der Position „nicht anzusetzende Kosten“ zugeordnet. Entsprechend wurden auch anteilige Zuwendungen bzw. Beiträge zugeordnet.

Knoten-Kanten-Modell

Die Bewerteten Vermögensgegenstände ergeben sich aus folgendem Mengengerüst:

- Straßenbestandsverzeichnis (inkl. Plätze)
- Ein Fahrgastunterstand
- Ein Römischer Gutshof

Das Straßenbestandsverzeichnis enthält neben den Informationen über die Straßenart ebenfalls eine Länge. Innerhalb des Straßenbestandsverzeichnisses sind alle Verkehrsflächen im Eigentum enthalten. Die Einteilung der Straßenarten im Zweckverband Industriegebiet Besigheim wurde nach folgendem Schema vorgenommen bzw. angepasst:

- Straßenart I/II (entspricht Straßenart I und II lt. Leitfaden):

Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen sowie Straßen im Gewerbegebiet

- Straßenart III/IV (entspricht Straßenart III und IV lt. Leitfaden):

Wohnsammelstraßen, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, asphaltierte Wirtschaftswege sowie Fußgängerzonen

- Straßenart V (entspricht Straßenart V lt. Leitfaden):

Nicht asphaltierte/betonierte Straßen und Wege

Um die eindeutige Identifikation eines Straßenabschnittes zu gewährleisten, wurden die Abschnitte des vorhandenen Knoten-Kanten-Modells herangezogen. Einige Straßen(abschnitte) mussten im Zuge der Bewertungsarbeit aufgeteilt werden, da der jeweilige Bauabschnitt nicht die komplette Straße betrifft. Die betroffenen Straßenachsen-IDs wurden weiter unterteilt und mit einer eindeutigen ID versehen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Es wird empfohlen diese Art der Darstellung in der laufenden Anlagenbuchhaltung beizubehalten.

Weitere Verzeichnisse über Vermögensgegenstände bzw. relevante Vermögensgegenstände existieren aussagegemäß nicht bzw. sind nicht Auftragsbestandteil.

Bewertung mit Ersatzwerten

Vermögensgegenstände, bei denen bekannt gewesen ist, dass diese zum Bewertungsstichtag noch bilanziell werthaltig sind und zu denen im Rahmen der Bewertung keine Unterlagen zu Echtkosten vorliegen, wurden mit Ersatzwerten bewertet. Die Baujahre für die Straßenabschnitte wurden von der Stadt Besigheim für den Zweckverband Industriegebiet Besigheim aus dem GIS zur Verfügung gestellt.

Für die Bewertung von Straßen werden kombinierte Straßenarten (I/II, III/IV, V), aufgrund einheitlicher Nutzungsdauern, zugrunde gelegt. Im Zuge der Ersatzbewertung von Straßen, Wegen und Plätzen werden folgende, unter Berücksichtigung der vom Land Baden-Württemberg empfohlenen, gemittelte Pauschalsätze zugrunde gelegt (Basisjahr: 1996):

Straßenart	Wert in EUR/qm
I/II	101,00
III/IV	84,00
V*	17,45

** Dieser Wert ergibt sich aus dem Leitfaden zur Bilanzierung in der 3. Auflage und wurde ebenfalls auf das Jahr 1996 indiziert.*

Diese Werte beziehen sich auf das Basisjahr 1996 und werden für die zum Bewertungsstichtag noch werthaltigen Straßen(-abschnitte) angewendet und auf das entsprechende Baujahr indiziert. Der Leitfaden zur Bilanzierung in der 3. Auflage sieht einen Pauschalsatz für Straßenart V mit 23,00 EUR/qm für das Basisjahr 2015 vor. Dieser Wert wurde für die Bewertung auf das Jahr 1996 indiziert (17,45 EUR/qm). Im Zuge der Ersterstellung von Straßen, Wegen und Plätzen in einem Erschließungsgebiet wird ein pauschaler Sonderposten für Beiträge (Erschließungsbeiträge) in Höhe von 90% (Eigenanteil der Stadt regelmäßig 10%) gebildet.

Die Ersatzbewertung der übrigen Vermögensgegenstände wurde ebenso, sofern diese noch werthaltig sind, auf Grundlage der empfohlenen Pauschalsätze aus dem Bilanzierungsleitfaden vorgenommen.

Sofern im Rahmen der Ersatzbewertung der Straßenbeleuchtung Hinweise nur für eine Erneuerung bzw. Umrüstung des Lampenkopfes (z.B. Umrüstung auf LED-Technik) vorlagen, werden diese Maßnahmen als nicht aktivierungsfähig angesehen. Etwaige Zuwendungsunterlagen werden daher auch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Bewertung der Straßenbeleuchtung wurden die in der 3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg neu enthaltenen Vereinfachungsregelungen für Straßenzubehör (Punkt 3.2.6.3) berücksichtigt. Hierbei kann in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO die Straßenbeleuchtung wie bewegliches Vermögen behandelt werden und auf einen Ansatz sowie eine Wertermittlung der Vermögensgegenstände verzichtet werden, sofern diese älter als 6 Jahre sind. Von dieser Regelung wird im Rahmen der Bewertung des Infrastrukturvermögens des Zweckverbands Industriegebiet Besigheim Gebrauch gemacht.

Die Ersatzbewertung erfolgte gemäß § 62 GemHVO mit Erfahrungswerten, welche auf die Preisverhältnisse zum jeweiligen Herstellungszeitpunkt zu indizieren sind. Dabei wurden die Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Bewertung abgeschriebener Vermögensgegenstände

Alle bekannten Vermögensgegenstände, bei denen keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen während der Nutzungsdauer bekannt gewesen bzw. identifiziert worden sind, sind bilanziell abgeschrieben. Bilanziell abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden ohne weiteren Nachweis mit einem Erinnerungsbuchwert in Höhe von einem Euro bewertet.

Anlagen im Bau

Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt wurden, werden als Anlage im Bau berücksichtigt. Sie sind mit den bisher angefallenen Kosten als Anlage im Bau zu führen und zum Fertigstellungszeitpunkt zu aktivieren und den entsprechenden Bestandskonten zuzuordnen.

Festlegung der Nutzungsdauern

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens erfolgt linear (vgl. § 46 GemHVO). Die Festlegung von Nutzungsdauern erfolgte dabei unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensarten und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Die Nutzungsdauern wurden im Bereich Infrastrukturvermögen wie folgt festgelegt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	
Straßen, Wege, Plätze		
Straßen (nach Straßenart)	I/II	30
	III/IV	40
	V	15
Parkplatz, Hoffläche mit Kies, Schotter, Schlacke	9	
Straßenzubehör		
Straßenbeleuchtung	20	
Lichtsignalanlagen	15	
Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen	10	
Übrige mit dem Straßenkörper zusammen bewertete Gegenstände	Entsprechend der Nutzungsdauer des Straßenkörpers	
Sonstiges Infrastrukturvermögen		
Einfache Buswartehäuschen bzw. Unterstände	15	

Bei abbeschriebenen Vermögensgegenständen erfolgte eine Bewertung zum Erinnerungsbuchwert von einem Euro. (vgl. Nr. 2.4.5.6 Leitfaden zur Bilanzierung). In diesen Fällen wurde das Herstellungsdatum mit dem 01.01.1900 angegeben. Ein Einzelnachweis für abbeschriebene Maßnahmen wurde nicht geführt.

Zu Vermögensgegenständen, welche mit 1 EUR bewertet wurden, sind keinerlei aktivierungsfähige Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Nutzungsdauer identifiziert worden.

Vermögensgegenstände, bei denen voraussichtlich dauerhafte und erhebliche Baumängel oder Bauschäden vorliegen, wurden seitens des ZVIG nicht genannt. Damit liegen keine Maßnahmen vor, bei denen außerordentliche Abschreibungen gem. § 46 (3) GemHVO vorzunehmen wären.

Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt wurden, werden als Anlage im Bau berücksichtigt. Sie sind mit den bisher

angefallenen Kosten als Anlage im Bau zu führen und zum Fertigstellungszeitpunkt zu aktivieren und den entsprechenden Bestandskonten zuzuordnen.

Sanierung der Straßenkörper

Bei Sanierungen ist zu prüfen, ob es sich bei den angefallenen Kosten um nachträgliche Herstellungskosten oder lediglich um Erhaltungsaufwand handelt.

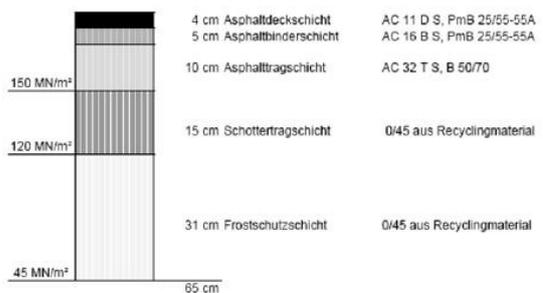
Entsprechend der Ausführungen der VwV Produkt- und Kontenrahmen Nr. 4.2.2 ist im Bereich der Straßendeckenerneuerung wie folgt zwischen Erhaltungs- und Herstellungskosten abzugrenzen:

Straßenkörper			
BAULICHE ERHALTUNG	Bauliche Unterhaltung	z. B. kleinflächige Flickarbeiten, vergießen von Rissen	Erhaltungsaufwand
	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen auf der Deckschicht (z.B. Oberflächenbehandlungen, Dünnschichtbeläge) • Reine Erneuerung der Straßendeckschicht • Maßnahmen von deutlich untergeordneter Bedeutung (z.B. Bordsteinabsenkungen). 	
	Teilerneuerung	<p>In den nachfolgend aufgezählten Fällen müssen durch die bauliche Maßnahme über 250 qm zusammenhängende Verkehrsfläche betroffen sein sowie eine Verlängerung der Restnutzungsdauer eintreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung mehr als die Deckschicht (Asphaltbauweise) bzw. Erneuerung der Decke (Betonbauweise). • Hocheinbau von einer oder mehreren neuer (zusätzlicher) Schichten auf die vorhandene Verkehrsflächenbefestigung – ggf. nach Teilausbau ungeeigneter Schichten-, sofern die Erhöhung der Gesamtdicke des ursprünglichen Oberbaues <u>mehr</u> als 4 cm beträgt. • Großflächiger Einbau von Armierungsgebe als zusätzliche Zwischenschicht. • Sonderbauweisen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken. 	Herstellungskosten
	Grunderneuerung	Gesamter Oberbau bis Planum von mindestens 250 qm oder gesamter Vermögensgegenstand (z. B. Wohnweg mit lediglich 200 qm).	
	Neubau	Erstmalige Erstellung	Herstellungskosten
	Umbau / Ausbau / Umgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Umbauten und Ausbauten (Änderung der Linienführung/ Topographie) einschließlich eventuell hierdurch verursachter Erneuerung der Deckschicht, z. B. Umbau zum Kreisverkehr. 	Herstellungskosten
Erweiterung	Erhöhung der Kapazität, z. B. Anbau Fahrstreifen	Herstellungskosten	

Nachträgliche Herstellungskosten stellen aktivierungspflichtige Kosten dar und werden auf den Restbuchwert des Straßenkörpers hinzuaddiert. In der Regel wird durch solche Maßnahmen die Restnutzungsdauer verlängert. Dies muss vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Fachbereich IV der Stadt Besigheim bestimmt werden. Bei einer Grunderneuerung der gesamten Straße wird die bisherige Anlage in Abgang genommen, die Investitionen stellen die neuen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar. Soweit die Grunderneuerung nicht den gesamten Vermögensgegenstand betrifft, wird für den erneuerten Straßenabschnitt ein neuer Vermögensgegenstand mit vollständiger Nutzungsdauer gebildet.

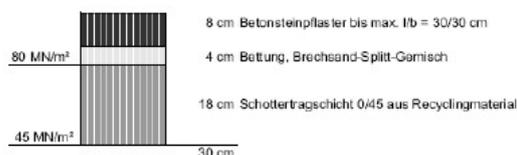
Handelt es sich um eine Teilerneuerung, sind Abgänge des Restbuchwerts (Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) flächenanteilig nach dem folgenden Schema zu ermitteln:

Straßenart I – IV:



Erneuerungsumfang im verstärkten Asphaltbau	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung • nur Deckschicht	Nicht investiv
Erneuerung • von Deckschicht und Asphaltbinderschicht	Teilabgang 30 % der HK
Erneuerung • von <u>allen</u> Asphalttschichten	Teilabgang 50 % der HK
Grunderneuerung • Austausch aller Schichten	Vollabgang 100 % der HK

Straßenart V:



Erneuerungsumfang bei einfachen Pflasterflächen	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung • nur Pflaster	Nicht investiv
Erneuerung • von Pflaster und Bettung	Teilabgang 30 % der HK
Grunderneuerung • Austausch aller Schichten	Vollabgang 100 % der HK

Erhaltungsaufwand umfasst die Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht unter den Begriff Herstellungskosten fallen. Es handelt sich um Aufwendungen die für die laufende Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung oder Modernisierung anfallen. Der Erhaltungsaufwand wird in dem Jahr, in dem er angefallen ist als ordentlicher Aufwand verbucht und nicht auf das Ingenieurbauwerk angerechnet.

Gestattungs- und Dienstbarkeitsverträgen

Im Verbandsgebiet werden regelmäßig Gestattungsverträge abgeschlossen, die einen Dritten berechtigen auf einem verbandseigenen Grundstück bauliche Veränderungen vorzunehmen. Teilweise sind die jeweiligen Bauwerke, sofern sie nicht mehr benötigt werden oder das verbandseigene Grundstück veräußert wird, wieder zurückzubauen. Es gibt aber auch Fälle, in denen kein Rückbau erfolgt.

Bauten auf fremden Grund und Boden, Bilanzposition 1.2.4 (Aktiva)

Allgemeines

Unter Bauten auf fremdem Grund und Boden fallen laut Zuordnungsvorschriften beispielsweise bauliche Anlagen inklusive Betriebsvorrichtungen auf fremden Grund und Boden. Der Stadt gehört somit lediglich der Aufbau, nicht jedoch der Grund und Boden.

Bewertung

Die Aufbauten auf fremdem Grund und Boden sind entsprechend des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu bewerten.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Bilanzposition 1.2.5 (Aktiva)

Allgemeines

Grundsätzlich sind Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Für bewegliche Kunstgegenstände gelten die Regelungen für bewegliches Vermögen. Kunstgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Sind diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegen diese nicht vor können Erinnerungswerte oder Schätzwerte angesetzt werden. Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.

Bewertung

- Altvermögen

Beim ZVIG wurden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, wenn möglich, mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und bewertet.

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, können Erfahrungswerte angesetzt werden. Dies können z. B. die Versicherungswerte

der Gegenstände sein. Liegen weder die Anschaffungs- und Herstellungskosten noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes mittels eines Schätz-/Erinnerungswert erfolgen.

Somit wurde festgelegt, dass die Kunstgegenstände, bei denen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie der Versicherungswert nicht zu ermitteln waren, mit einem Schätzwert in die Bilanz mit aufgenommen werden.

- **Neuanschaffungen**

Neu erworbene Kunstgegenstände werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, analog zum beweglichen Vermögen, bilanziert und bewertet.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Bilanzposition 1.2.6 (Aktiva)

Allgemeines

Fahrzeuge

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren oder sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen (KFZ, Anhänger, Schiffe, Feuerwehrboote, Krafträder, etc.) Ebenso gehören Aufbauten an Fahrzeugen hinzu (z.B. Schneepflug, Streu- oder Mähauflauf, Aufbau auf einem Einsatzfahrzeug, etc.)

Maschinen und technische Anlagen

Zu den Maschinen gehören sonstige Ausrüstungen wie zum Beispiel feststehende Werkzeugmaschinen, Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Baumaschinen, Maschinen für Land- und Forstwirtschaft und sonstige Maschinen.

Zu den technischen Anlagen gehören zentrale EDV-Einrichtungen (z.B. Server), Geräte der Verteilung und Elektrizitätserzeugung, Telefonanlagen, etc.

Bewertung

- **Altvermögen**

Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 kein zu berücksichtigendes Vermögen nach dieser Position aus.

- **Neuanschaffungen**

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen mit einem Wert ab 1.000 € netto werden grundsätzlich mit den AHKs aktiviert und entsprechend ihrer Nut-

zungsdauer abgeschrieben. Dementsprechend werden Vermögensgegenstände, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bilanzposition 1.2.7 (Aktiva)

Allgemeines

Hierzu zählen bewegliche Vermögensgegenstände (Büromaschinen, PC, Notebooks, Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände von kommunalen Einrichtungen, handgeführte Werkzeuge) sowie Betriebsvorrichtungen, welche nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude stehen.

Die Nutzungsdauer wird für jeden einzelnen Vermögensgegenstand einzeln festgelegt.

Bewertung

- ***Altvermögen***

Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 kein zu berücksichtigendes Vermögen nach dieser Position aus.

- ***Neuanschaffungen***

Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 1.000 € netto werden grundsätzlich mit den AHKs aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Dementsprechend werden Vermögensgegenstände, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.

Vorräte, Bilanzposition 1.2.8 (Aktiva)

Allgemeines

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des ZVIG dienen, wie beispielsweise Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl), Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlung auf Vorräte und sonstige Vorräte.

Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Daher sind sie auch nicht anzuschreiben.

Bewertung

Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 kein zu berücksichtigendes Vermögen nach dieser Position aus.

Finanzvermögen, Bilanzposition 1.3 (Aktiva)

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen 1.3.1 – 1.3.2 (Aktiva)

Allgemeines

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um eine Beteiligung. Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn der ZVIG Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Laut Zuordnungsvorschrift sind verbundene Unternehmen solche, an denen der ZVIG beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der ZVIG einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser kann gegeben sein, wenn der ZVIG mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder andere Gründe (z.B. Vertrag) vorliegen.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co.KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsform.

Unterschieden werden die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zwischen:

- Börsennotierte Aktien
- Nichtbörsennotierte Aktien
- Sonstige Anteilsrechte

Bewertung

- **Altvermögen**
Die verbandseigenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, da die Kosten hierfür vorlagen.
- **Neuanschaffungen**
Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Werden neue Anteile an verbundenen Unternehmen erworben kommen als Anschaffungskosten in Frage:

Bareinlagen

- Betrag der Einlage zzgl. Eventuell vom Gesellschafter getragene Nebenkosten

Sacheinlagen

- Der Wert der Beteiligung entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage.

Als Anschaffungsnebenkosten gelten insbesondere Beurkundungs- und Eintragsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden) und Maklerprovisionen. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören demnach nicht: Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Beteiligungen unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Lediglich im Falle einer dauerhaften Wertminderung sieht § 46 Abs. 5 GemHVO eine außerplanmäßige Abschreibung und insoweit einen niedrigeren Wertansatz vor. Zur Feststellung, ob ein Wertminderungsbedarf besteht, sind die Beteiligungsansätze in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

Als Anschaffungs- und Herstellungsdatum gilt das Gründungs- oder Beteiligungsdatum.

Im Gegensatz zu den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen liegen sonstige Beteiligungen des ZVIG dann vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Sondervermögen, Bilanzposition 1.3.3 (Aktiva)

Allgemeines

Nach § 96 GemO gehören zum Sondervermögen des ZVIG unter anderem:

- Das Gemeindegliedervermögen
- Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen
- Das Vermögen der Eigenbetriebe

Bewertung

Sondervermögen wird vom ZVIG nicht geführt, somit erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz.

Ausleihungen, Bilanzposition 1.3.4 (Aktiva)

Allgemeines

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Sie haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr, werden durch Hingabe von Kapital erworben und dienen Dritte zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Außerdem gehören Genossenschaftsanteile zu den Ausleihungen.

Ausleihungen unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Bei Herabsetzungen ist der Wert der Ausleihung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Bewertung

Ausleihungen werden vom ZVIG nicht geführt, somit erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz.

Wertpapiere und sonstige Einlagen, Bilanzposition 1.3.5 (Aktiva)

Wertpapiere und sonstige Einlagen werden vom ZVIG nicht unterhalten, somit erfolgt keine Aufnahme in die Bilanz.

Forderungen, Bilanzposition 1.3.6 -1.3.8 (Aktiva)

Allgemeines

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) des ZVIG sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Es werden folgende Forderungsarten unterschieden:

- öffentlich-rechtliche Forderungen, Bilanzposition 1.3.6 Forderungen, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet (aufgrund Gesetze/Satzungen). Zum Beispiel Forderungen aus Steuern, Gebühren oder Beiträgen.
- Forderungen Transferleistungen, Bilanzposition 1.3.7 Erträge ohne unmittelbare damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 41 GemHVO). Zum Beispiel das Umsatzsteuerkonto oder sonstige durchlaufende Gelder (z.B. Wohngeld)
- privatrechtliche Forderungen, Bilanzposition 1.3.8 Forderungen, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt (aus Verträgen, BGB, etc.). Zum Beispiel Forderungen aus Steuern, Gebühren oder Beiträgen

Bewertung

- ***Altvermögen***
Die Forderungen, des ZVIG wurden als kamerale Kassenreste in SAP eingebucht.
- ***Neue Forderungen***
Forderungen werden stichtagsgenau bilanziert und bewertet, also immer zum 01.01. eines Jahres. Die Bewertung richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderung sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Liquide Mittel, Bilanzposition 1.3.9 (Aktiva)

Allgemeines

Laut Zuordnungsvorschrift werden die liquiden Mittel wie folgt unterteilt:

- Sichteinlagen bei Banken
- Kassenbestand
- Handvorschüsse

Bewertung

Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten. Die Position der liquiden Mittel ergibt sich aus dem Kassenbestand zum 01.01.2019, der entsprechend zum 01.01.2019 eingebucht wurde.

Abgrenzungsposten, Bilanzposition 2 (Aktiva)

Aktive Rechnungsabgrenzung, Bilanzposition 2.1 (Aktiva)

Allgemeines

Als Teil des Finanzvermögens sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten. Zum Bilanzstichtag, also dem 01.01.2019, sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Auf eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe handelt und eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint

Bewertung

Als Teil des Finanzvermögens sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten zum jeweiligen Stichtag zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, Bilanzposition 2.2 (Aktiva)

Allgemeines

Gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen folgende Fälle: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsfördermaßnahmen - § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Investitionsumlagen an Zweckverbände.

Bewertung

- **Altvermögen**
- Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gewährt der Gesetzgeber dem ZVIG diverse Vereinfachungsregeln. Entsprechend der § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Auf den Ansatz von früher geleisteten Investitionszuschüssen wurde gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO und § 62 Abs. 6 GemHVO teilweise verzichtet. Eine Ausnahme bilden jedoch Investitions- sowie Tilgungsumlagen, die an andere Zweckverbände gezahlt wurden.
- **Neuanschaffungen**
Es werden alle geleisteten Investitionszuschüsse bilanziert und bewertet.

VII. Bewertung Passiva

Eigenkapital, Bilanzposition 1 (Passiva)

Basiskapital, Bilanzposition 1.1 (Passiva)

Allgemeines

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf. Diese Saldogröße wird in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben, z.B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen, (§ 25 GemHVO) oder die Umbuchung aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital (§ 23 Satz 4 GemHVO).

Bewertung

Das Basiskapital des ZVIG ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

Rücklagen, Bilanzposition 1.2 (Passiva)

Allgemeines

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entspricht nicht der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Bilanzposition 1.2.1 (Passiva)

Allgemeines

Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses.

Bewertung

Können erst nach dem ersten doppischen Haushaltsjahr aufgenommen werden.

Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, Bilanzposition 1.2.2 (Passiva)

Allgemeines

Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen.

Bewertung

Können erst nach dem ersten doppischen Haushaltsjahr aufgenommen werden.

Zweckgebundene Rücklagen, Bilanzposition 1.2.3 (Passiva)

Allgemeines

Zweckgebundene Rücklagen sind Rücklagen für besondere Zwecke, beispielsweise der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens einer rechtlich unselbständigen Stiftung. Rechtlich unselbständige Stiftungen haben eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse. Die Vermögensmasse ist vom Stifter einer anderen Person zur treuhänderischen Verwaltung überlassen worden. Ist der ZVIG Stiftungsverwalter bei einer rechtlich unselbständigen Stiftung, so stellt diese Sondervermögen ohne Sonderrechnung (§ 96 Abs. 2 GemO) dar. Somit sind keine besonderen Haushaltspläne bzw. Sonderrechnungen zu führen. (z.B. Bürger überträgt laut Testament dem ZVIG einen Barbetrag, sodass diese das Geld anlegen und aus den Zinsen hilfebedürftigen Menschen eine Freude bereiten soll).

Bewertung

Rechtlich unselbständigen Stiftungen, bei denen der ZVIG Stiftungsverwalter ist, sind mit dem Stiftungskapital und der Ergebnisrücklage zu bilanzieren

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, Bilanzposition 1.3 (Passiva)

Fehlbeträge aus Vorjahren, Bilanzposition 1.3.1 (Passiva)

Allgemeines

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen.

Jahresfehlbetrag, Bilanzposition 1.3.2 (Passiva)

Allgemeines

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist.

Fehlbetrag des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Aufwendungen im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die außerordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Überschüssen des Sonderergebnisses nicht möglich ist. Dieser Fehlbetrag wird mit dem Basiskapital verrechnet (§ 25 Abs. 4 GemHVO).

Sonderposten, Bilanzposition 2 (Passiva)

Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuwendungen / - zuweisungen, Bilanzposition 2.1 (Passiva)

Allgemeines

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Unter die erhaltenen Investitionszuwendungen fallen:

- Investitionszuweisungen
- Investitionsbeiträge (siehe Erläuterungen unter 2.2 (Passiva))
- Sonstige Sonderposten (Spenden, Schenkungen)

Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen, Bilanzposition 2.1 (Passiva)

Hierbei handelt es sich um Mittel, die der ZVIG für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Anderweitige Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Bewertung

- Altvermögen

Die Erfassung von Sonderposten muss deckungsgleich mit der Bewertung des Vermögensgegenstandes erfolgen. D.h. wenn auf der Aktivseite eine Ersatzbewertung mittels Erfahrungswerten vorgenommen wurde, muss auch bei dem dazugehörigen Passivposten eine Ersatzbewertung vorgenommen werden.

- Neuanschaffungen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen werden in tatsächlicher Höhe bei dem bezuschussten Vermögensgegenstand passiviert.

Werden die Gesamtkosten des Projektes auf der Aktivseite auf einzelne Vermögensgegenstände aufgeteilt, so muss die erhaltene Investitionszuweisung analog hierzu aufgeteilt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht alle Ver-

mögensgegenstände eines bezuschussten Projektes förderfähig sind (z.B. Ausstattung bei Gebäuden). Somit werden erhaltene Investitionszuweisungen lediglich auf die Vermögensgegenstände aufgeteilt, die förderfähig sind. Die Angaben können aus dem Verwendungsnachweis entnommen werden.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst, sodass der Sonderposten gleichzeitig mit der Abschreibung aufgelöst ist. Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücken) wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie der ZVIG das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand besitzt.

Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte, Bilanzposition 2.2 (Passiva)

Allgemeines

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO können empfangene Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Bewertung

- Altvermögen

Die Erfassung von Sonderposten muss deckungsgleich mit der Bewertung des Vermögensgegenstandes erfolgen. D.h. wenn auf der Aktivseite eine Ersatzbewertung mittels Erfahrungswerten vorgenommen wurde, muss auch bei dem dazugehörigen Passivposten eine Ersatzbewertung vorgenommen werden.

- Neuanschaffungen

Erschließung durch den ZVIG

Mit dem Erschließungsbeitrag werden die Anschaffung bzw. die Herstellung verschiedener Vermögensgegenstände finanziert. Hierzu zählen insbesondere das Straßengrundstück, der Straßenkörper, die Straßenbeleuchtung, zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen sowie hochwertiges Straßenzubehör. Der Erschließungsbeitrag ist deshalb entsprechend dem Anteil der finanzierten Vermögensgegenstände zu splitten. Der bilanzielle Ausweis erfolgt nach der Brutto-Methode (d.h. Ausweis eines separaten Sonderpostens für das finanzierte Anlagegut. Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Anlageguts aufzulösen (Ausnahme: der Sonderposten für das Straßengrundstück).

Sofern Erschließungsbeiträge für Erschließungsgebiete (Abrechnungseinheiten) erhoben werden, sind die objektbezogenen Deckungsmittel anteilig auf die Vermögensgegenstände der einzelnen Erschließungsstraßen aufzuteilen (z.B. nach Straßenlänge).

Sonstige (erhaltene) Sonderposten, Bilanzposition 2.3 (Passiva)

Allgemeines

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten, die im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Zweck stehen. Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Analog hierzu werden die eingegangenen investiven Spenden in voller Höhe beim entsprechenden Vermögensgegenstand bilanziert. Bei unentgeltlichem Erwerb wird ein Sonderposten in gleicher Höhe des Wertes des Vermögensgegenstandes passiviert.

Bewertung

- ***Altvermögen***
Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 keine zu berücksichtigenden Sonderposten aus.
- ***Neuanschaffungen***
Die erhaltenen investiven Spenden und der Wert des unentgeltlichen Erwerbs werden bei den entsprechenden Vermögensgegenständen in tatsächlich eingegangener Höhe in die Bilanz mit aufgenommen.

Rückstellungen, Bilanzposition 3 (Passiva)

Für Aufwendungen im Haushaltsjahr, deren Höhe jedoch ungewiss ist, werden Rückstellungen gebildet (vgl. § 90 Abs. 2 GemO i.V.m. § 41 GemHVO). Es wird zwischen Verbindlichkeitsrückstellungen und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Unter Verbindlichkeitsrückstellungen versteht man Rückstellungen, die für ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Im Gegensatz dazu werden Aufwandsrückstellungen für Verpflichtungen gegen sich selbst sog. „Innenverpflichtung“ gebildet.

Es wird zwischen Pflichtrückstellungen (§ 41 Abs. 1 GemHVO) und Wahlrückstellungen (§41 Abs. 2 GemHVO) unterschieden.

Pflichtrückstellungen, Bilanzposition 3.1-3.6 (Passiva)

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen, Bilanzposition 3.1 (Passiva)

Allgemeines

Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle; nur beim Blockmodell wird eine Altersteilzeitrückstellung gebildet.

Teilzeitmodell	Blockmodell
Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 50 % für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	Aufteilung in Beschäftigungsphase und Freizeitphase
Gleichbleibendes Entgelt aus Bezügen und Aufstockungsbetrag	

Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen sind z.B. ein Sabbatjahr. Nicht dazu gehören Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub.

Bewertung

- **Altvermögen**
- Der ZVIG weist zum Stichtag 01.01.2019 keine zu berücksichtigenden Rückstellungen aus.
- **Neuanschaffungen**
Rückstellungen werden künftig nach § 41 GemHVO gebildet, sofern erforderlich.

Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, Bilanzposition 3.2 (Passiva)

Diese Rückstellung ist ausschließlich bei Landkreisen zu bilanzieren. Aus diesem Grund wird sie hier nicht weiter erläutert.

Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien, Bilanzposition 3.3 (Passiva)

Diese Rückstellung ist ausschließlich bei Landkreisen zu bilanzieren. Aus diesem Grund wird sie hier nicht weiter erläutert.

Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen, Bilanzposition 3.4 (Passiva)

Ausgleichspflichtige Gebührenrückstellungen im Abwasserbereich basierten zum genannten Stichtag auf einen Verlustsaldo und werden jährlich durch gebührenrechtliche Ergebnisermittlungen weiter fortgeschrieben. Eine Bildung von Rückstellungen erfolgt bei erwirtschafteten Gebührenüberschüssen im Zuge der Jahresabschlüsse.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten, Bilanzposition 3.5 (Passiva)

Allgemeines

Liegt eine Verpflichtung zur Sanierung von Altlasten vor, so sind hierfür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und dem ZVIG bekannt ist.

Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder es Grundwassers.

Bewertung

- ***Altvermögen***
Bei dem ZVIG lag zum 01.01.2019 keine Verpflichtung zur Sanierung von Altlasten vor, sodass keine Rückstellung gebildet wurde.
- ***Neuanschaffungen***
Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden. Über die Abzinsung ist im Einzelnen zu entscheiden und richtet sich nach der Sanierungsdauer.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen, Bilanzposition 3.6 (Passiva)

Allgemeines

Die Übernahme einer Bürgschaft/ Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO).

Bewertung

- Altvermögen

Bei dem ZVIG lag zum 01.01.2019 keine drohende Verpflichtung aus Bürgschaften und Gewährleistungen vor, sodass keine Rückstellung gebildet wurde.

- Neuanschaffungen

Eine Rückstellung für eine drohende Verpflichtung aus Bürgschaft oder Gewährleistung ist zu bilden, sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist. Sie ist in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Da es sich um eine kurz- bis mittelfristige Rückstellung handelt, ist diese nicht abzuzinsen.

Wahlrückstellungen, Bilanzposition 3.7 (Passiva)

Weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) können nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Wahlrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Aus diesem Grund ist abzuwägen, welche Rückstellungsbildungen sinnvoll sind.

Verbindlichkeiten, Bilanzposition 4 (Passiva)

Allgemeines

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Dazu gehören:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten (Sammel- und Auffangposten)

Bewertung

- **Altvermögen**
Die Verbindlichkeiten wurden als kamerale Kassenreste in SAP eingebucht.
- **Neuanschaffungen**
Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Bilanzstichtag einzeln zu passivieren. Als Anschaffungs- und Herstellungsdatum gilt das Datum der Fälligkeit.

Passive Rechnungsabgrenzung, Bilanzposition 5 (Passiva)

Allgemeines

Mit der Einführung des NKHR sind nach § 48 Abs. 2 GemHVO für Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag eingehen, aber einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Damit wird dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO entsprochen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Bewertung

Der ZVIG führ zum Stichtag 01.01.2019 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Eine Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt bei rechtllichem Bedarf im Zuge der Jahresabschlüsse.

VIII. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie wurde am _____ vom der Verbandsversammlung hinsichtlich der Anwendung der Vereinfachungsregelungen beschlossen und im Übrigen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Besigheim, den

Boris Seitz
stellv. Verbandsvorsitzender

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlage im Bau
AK	Anschaffungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BRW	Bodenrichtwert
ErgRe	Ergebnisrechnung
FinRe	Finanzrechnung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HK	Herstellungskosten
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RND	Restnutzungsdauer
RStO 01	Richtlinie „Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“
VG	Vermögensgegenstand
ZVIG	Zweckverband Industriegebiet Besigheim